



Falls refused oder nicht abgeholt als taxpflichtige
B-Post zurücksenden

Einschreiben

Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
Ländtestrasse 20
Postfach 1180
2501 Biel/Bienne

Zürich, den 21. Februar 2025

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich, vertreten durch Christoph Geissbühler (Anzeiger-
erstatte)

reicht Strafanzeige wegen

Genitalbeschneidung gesunder Kinder am Stadthospital Biel ein,

gegen

Verzeigte 1: wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB gegen den Arzt,
welcher die Amputation der Penisvorhaut am gesunden Kind (ohne medizinische Notwen-
digkeit) vorgenommen hat;

Verzeigte 2: wegen Gehilfenschaft gemäss Art 25 StGB gegen den Chefarzt und die Spi-
talleitung, welche diesen Eingriff zulassen und die Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Verzeigte 3: wegen Anstiftung gemäss Art. 24 StGB gegen die Eltern (Sorgeberechtig-
ten), welche die Amputation der Penisvorhaut an ihrem Kind in Auftrag gegeben haben.

Verzeigt wird die letzte durchgeführte Beschneidung an einem gesunden Kind (heisst; ohne
medizinische Begründung, auf Wunsch der Eltern, Selbstzahler, ausserhalb des Kranken-
versicherungsgesetzes).

Begründung

I. Formelles

1. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind greift in jedem Fall die Offi-
zialmaxime (Art. 122 StGB, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB), weshalb die Tat von
Amtes wegen zu verfolgen ist.

2. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.
3. Die inkriminierenden Handlungen werden am Spitalzentrum Biel (Begehungsort) vorgenommen. Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig, Art. 31 StPO.

II. Materielles

A Sachverhalt

Gemäss Antwort von Dr. med. univ. Marek Benacka, Urologie Biel führt das Spitalzentrum Biel Beschneidungen an Kindern auf Wunsch der Eltern durch.

BO: Mailantwort

Beilage 1

Pro Kinderrechte hat im Dezember 2024 beim Stadtspital Biel nach der Anzahl Beschneidungen nachgefragt. Die Spitalleitung weigert sich aber, diese Angaben herauszugeben. Aus der Antwort geht jedoch klar hervor, dass regelmässig auch Eingriffe an gesunden Kindern auf Wunsch der Eltern durchgeführt werden. Die Spitalleitung schreibt: «Bei Beschneidungen von Kindern handelt es sich regelmässig um sog. „Selbstzahlerleistungen“ ausserhalb des Anwendungsbereichs des Krankenversicherungsgesetzes.» (3. Abschnitt)

BO: Anfrage von Pro Kinderrechte mit Antwort Stadtspital Biel

Beilage 2

Pro Kinderrechte Schweiz hat 2015 bei den grossen Spitälern der deutschen Schweiz nach der Anzahl der Genitalbeschneidungen nachgefragt. Basel, St. Gallen und Bern haben angegeben, dass sie Beschneidungen von gesunden Kindern auch auf Wunsch der Eltern durchführen. Es ist daher davon auszugehen, dass an allen Spitälern der Schweiz, somit auch am Stadtspital Biel, solche Eingriffe durchgeführt werden. (Vgl. dazu auch Beilage 4, S. 11.)

Auch gemäss telefonischer Auskunft vom 4. Februar 2025 beim Sozialdienst Biel, können Eltern, welche wünschen ihr Kind beschneiden zu lassen, sich beim Stadtspital Biel melden.

Aus den oben genannten Belegen und Hinweisen ergeben sich auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe, weshalb die angerufene Staatsanwaltschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO zur Untersuchung verpflichtet ist.

B Rechtliches

a) Grundlagen

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf folgenden Artikel:

- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?
Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020, S. 103ff.

Daraus geht hervor, dass die Genitalbeschneidung gesunder Kinder geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzt.

BO: ZKE 2/2020 S. 103 ff.

Beilage 3

Immer wieder wird auch behauptet, das Abschneiden der Penisvorhaut sei eine Bagatelle und mit dem Stechen eines Ohrlöchleins vergleichbar. Die biologischen und medizinischen Fakten zeigen jedoch, dass dem in keiner Weise so ist, sondern dass das Abschneiden der Penisvorhaut weitreichende und irreversible Folgen speziell im sexuellen, erotischen und psychologischen Bereich hat.

Die tatbestandsrelevanten Fakten dieser Anzeige sind in folgendem Artikel zusammengefasst und dargestellt:

- Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Grundlagen für die rechtliche Würdigung.

BO: Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz

Beilage 4

b) Im Speziellen

Die Amputation der Penisvorhaut erfüllt gemäss Lehre unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung. Ob es sich dabei um eine *einfache oder schwere Körperverletzung* handelt, ist für die Strafuntersuchung vorerst nicht von Belang. Diese Frage ist anschliessend durch das Gericht auf der Grundlage der biologischen und medizinischen Fakten zu beurteilen.

Rechtfertigend für die durch einen Arzt vorgenommene Körperverletzung wirken einzig die informierte Einwilligung des Patienten und der Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten,¹ wobei der gesundheitliche Nutzen den zu erwartenden Schaden und die Risiken des Eingriffs überwiegen muss.² Bei einer Beschneidung im Kindesalter kann nicht von einer *informierten Einwilligung* des Kindes ausgegangen werden, was einen Verstoss gegen Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 5 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Art. 301 Abs. 1 ZGB darstellt. Da es sich bei einer «Wunsch-Beschneidung» um ein gesundes Kind mit einer gesunden Vorhaut handelt, liegt auch in keiner Weise ein *unmittelbarer medizinischer Nutzen* vor (Verstoss gegen Art. 6 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin).

Die körperliche und besonderes die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie – insbesondere bei Kindern – ein *absolut höchstpersönliches Recht* dar, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, Art. 11 BV, Art. 10 Abs. 1 und 2 BV, Art. 302 Abs. 1 ZGB). Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz vertretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB. *Die Einwilligung der Eltern* kann daher nicht strafausschliessend wirken. Zwischen Eltern und Kind besteht demnach eine Interessenskollision, siehe dazu unten Kindsvertretung.

Eine «Wunsch-Beschneidung» an einem gesunden Kind *widerspricht dem Kindeswohl*, Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 302 ZGB, Art. 301 Abs. 1 ZGB. (Vgl. dazu Beilage 3.)

Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person, Art. 3 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV.

¹ A. Büchler et al., Medizin – Mensch – Recht, S. 62 ff.

² "S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Der Artikel mit allen Belegen wurde publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin 15.09.2017, S.6

C Prozessuale Anträge

a) Kindesverfahrensvertretung

Für das nach der Beweissicherung bekanntgewordene Kind/Opfer ist eine Kindesverfahrensvertretung einzusetzen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 29 BV, Art. 29a BV, Art. 30 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB. Die Kindesverfahrensvertretung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich³, medizinisch⁴ und rechtlich⁵ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

b) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen

- **Beilage 1:** Mailantwort von Dr. med. univ. Marek Benacka, Urologie Biel
- **Beilage 2:** Anfrage von Pro Kinderrechte Schweiz mit Antwort des Stadtsptal Biel
- **Beilage 3:** Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020.
- **Beilage 4:** Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Grundlagen für die rechtliche Würdigung.

³ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder Ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

⁴ Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

⁵ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.